



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Reinigung der Fahrzeuge in der Nutzfahrzeug-Waschanlage erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen.
2. Der Anlagenbetreiber gewährleistet eine dem Stand der Waschanlagentechnik entsprechende ordnungsgemäße Reinigung der Fahrzeuge. Der Fahrzeugführer / Waschanlagen-Kunde hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage geltend zu machen.
3. Die Einfahrtshinweise / Benutzungshinweise / Bedienungshinweise sowie etwaige Anweisungen des Waschpersonals oder des Anlagenbetreibers sind zu beachten.
4. Der Fahrzeugführer / Waschanlagen-Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Waschen auf alle ihm bekannten Umstände hinzuweisen, die die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeugs oder Waschanlage nahe legen. Das Personal der Waschanlage hat alle Fahrzeuge zurückzuweisen bei denen es aufgrund augenscheinlicher Umstände zu Beschädigungen während des Waschvorgangs führen kann.
5. Vor dem Waschen sind vom Fahrzeugführer sämtliche Antennen, Aufbauten und lose Anbauteile zu demontieren, Spiegel einzuklappen und Fenster/Türen zu schließen. Während des Waschvorgangs darf das Fahrzeug nicht mehr geöffnet oder betreten werden. Auf Besonderheiten am Fahrzeug ist das Waschpersonal vor der Fahrzeugwäsche hinzuweisen. Der Anlagenbetreiber haftet nicht für Schäden, die beim Einklappen oder Entfernen von Antennen, Spiegel, Aufbauten, o. ä. durch das Waschpersonal entstehen. Ebenfalls haftet der Anlagebetreiber nicht für Folge- und Elektronikschäden durch Wassereintritt.
6. Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden durch Fahrzeugteile, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehören (z. B. Antenne, Spoiler, Zusatzscheinwerfer o. ä.) verursacht worden ist. Dies gilt ebenfalls, wenn ein Schaden durch nicht ordnungsgemäß befestigte Serienausstattungs-Fahrzeugteile verursacht worden ist.
7. Der Anlagenbetreiber haftet gegenüber dem Benutzer auf Ersatz nur dann, wenn ihm oder dem Waschpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nachgewiesen wird. Der Anlagenbetreiber haftet nur für den unmittelbaren Schaden und nicht für Folgeschäden.
8. Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor Verlassen des Betriebsgrundstückes dem Anlagenbetreiber oder dem Waschpersonal mitgeteilt worden ist. Die Schäden sind schriftlich zu dokumentieren.
9. Der Aufenthalt am Fahrzeug und in der Waschhalle ist während des Waschvorgangs nicht gestattet. Insbesondere alle Türen und Fenster sind zu schließen.
10. Sollte eine Klausel dieser AGB oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
11. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für alle gegenseitigen Ansprüche der Ort unseres Betriebes.

